

dicken Schicht möglichst lehmiger Erde zu überdecken. Steht für diesen Zweck nur lockerer Sand oder feiner Bau-schutt zur Verfügung, so ist die Schicht dicker zu wählen. Die aufgebrauchte Deckschicht ist jedesmal festzutreten oder festzuklopfen. Als zusätzliches und wirksames Tötungsmittel speziell gegen die Fliegenbrut ist vor dem überdecken das Müll mit Hilfe von Gießkannen mit Kalkmilch zu durchfeuchten.

Die größeren Müllabladestellen in den Bezirken sind in gleicher Weise zu behandeln; für jede Ablagestelle ist eine zuverlässige Person zu bestimmen, die das richtige

Abladen und vor allem das regelmäßige Abdecken ver-antwortlich zu überwachen hat.

Berlin, den 17. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister r *

Dr. Werner x

Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

J i r a k

Verkehr

Vertretung des Eigenbetriebes Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1945 über Ver-tretungsbefugnis, Verordnungsblatt 1945, S. 132, wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I ist in der Bekanntgabe der Prokuristen Herr Robert Lange Zu streichen.

In Abschnitt II, Ziffer 7, ist anstatt des Herrn Lange

Herr Prokurist Gustav May einzusetzen, der mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Hauptabteilung „Kauf-männische Abteilung“ vorläufig beauftragt ist.

Berlin, den 27. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt., für Verkehr

K r a f t

Preisamt

Preisregelung für Obst und Gemüse

Auf Grund des § 3 der Verordnung gegen Preis-treiberei vom 28. September 1945 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 10 vom 16. Oktober 1945 — wird angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für Obst und Gemüse werden monatlich einmal Höchstpreise in Preislisten festgesetzt. Das Preis-amt behält sich vor, Preisänderungen auch in kür-zeren Abständen festzusetzen
2. a) Die in den Höchstpreislisten festgesetzten Preise gelten nur für Berliner Erzeugnisse. Die Preise sind Höchstpreise und dürfen nicht überschritten werden.
- b) Die festgesetzten Preise gelten solange, bis eine neue Festsetzung für die gleiche Ware erfolgt. Für die in den Listen nicht besonders aufgeführ-ten Gemüse- und Obstarten gelten zeitlich die jeweiligen Vergleichspreise (Listenhöchstpreise) des Jahres 1944.
3. Soweit in den Preislisten nichts anderes angegeben ist, gelten die festgesetzten Höchstpreise für A-Ware, d. h. für die beste Qualität. Für abfallende, sogenannte B-Ware ist ein Abschlag von min-destens 20 vH vom jeweils gültigen Listenpreis vorzunehmen.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der An-ordnung über die Preisbildung im Verkehr mit Frisch-waren und Trockenfrüchten (Frisch warenan-ordnung) vom 27. März 1942 — Reichsanfänger Nr. §8 ^M vom 16. April 1942 — sowie die Anordnung ü: - Nr. 12/42 über die Vorschriften für die Sortierung und Kennzeichnung von Obst und Gemüse vom 30. März 1942 (Reichsnährstandsverkündungsblatt 1942 S. 90 ff.) sinngemäß weiter.

II. Besondere Bestimmungen

1. Der Handel hat seine Abgabepreise nach den Be-stimmungen der Frischwarenordnung ordnungs-mäßig zu kalkulieren mit der Maßgabe, daß die in den Höchstpreislisten festgesetzten Abgabepreise für Waren aus der Berliner Erzeugung nicht über-schritten werden dürfen.
2. Der Verkaufsbeleg muß neben den im § 35 Abs. 2 der Frischwarenordnung vorgeschriebenen Merk-malen noch die Herkunft der Ware — z. B. „Ber-liner Erzeugnis“ — ausweisen.
3. a) Der Großhandel, der Waren von außerhalb nach Berlin hereinbringt, kann bis auf weiteres, jedoch jederzeit widerruflich, einen Betrag für besondere Erschwernisse bei der Erfassung und für Transportrisiko einschließlich erhöhtem Ver-derb in Höhe bis zu 3 RM je 100 kg seinem kalkulierten Abgabepreis als Anhängebetrag zuschlagen.
- b) Dieser Zuschlag ist in keinem Falle kalkulations-fähig. Er muß auf dem Verkaufsbeleg als An-hängebetrag besonders vermerkt werden.
- c) Für Berliner Erzeugnisse darf dieser Zuschlag nicht berechnet werden.

III. Schlußbestimmungen

1. Strafbestimmungen.
Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung werden nach den geltenden Strafbestimmungen bestraft.
2. Inkrafttreten.
Diese Regelung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Az (29—1308/46)

Preisamt

Dr. Steiner